

Preistransparenz Kochgas

Allgemeine Preise der Grundversorgung ab dem 1. Januar 2026

Allgemeine Preise der Grundversorgung für Privat und Gewerbe

	bis 31.12.2025		ab 01.01.2026		
	netto	brutto	netto	brutto	
Arbeitspreis ab 1 kWh	14,011	16,673	13,58	16,16	Cent/kWh
Grundpreis ab 0 kWh	145,00	172,550	177,00	210,63	Euro/Jahr
	12,083	14,379	14,75	17,55	Euro/M

Staatlich oder behördlich verordnete Abgaben und Umlagen

	2025	2026	
	netto	netto	
Erdgassteuer	0,550	0,550	Cent/kWh
Gasspeicherumlage	0,289	0,000	Cent/kWh
Konzessionsabgabe Kochen und Warmwasser	0,510	0,510	Cent/kWh
Konzessionsabgabe s.o. Tarif- und Heizkunden	0,220	0,220	Cent/kWh
Konvertierungsumlage	0,000	0,018	Cent/kWh
CO ₂ -Abgabe gemäß BEHG	1,001	1,191	Cent/kWh
Σ der Belastungen für Kochen und Warmwasser	2,350	2,269	Cent/kWh
Σ der Belastungen für alle Heiztarifkunden	2,060	1,979	Cent/kWh

Netzentgelte

	2025	2026	
	netto	netto	
0–1.000 kWh/Jahr			
Arbeitspreis	3,370	4,02	Cent/kWh
Grundpreis	7,50	9,00	Euro/Jahr
1.001–8.000 kWh/Jahr			
Arbeitspreis	2,620	3,12	Cent/kWh
Grundpreis	15,00	18,00	Euro/Jahr
8.001–20.000 kWh/Jahr			
Arbeitspreis	2,433	2,90	Cent/kWh
Grundpreis	30,00	36,00	Euro/Jahr
20.001–50.000 kWh/Jahr			
Arbeitspreis	2,283	2,72	Cent/kWh
Grundpreis	60,00	72,00	Euro/Jahr
50.001–200.000 kWh/Jahr			
Arbeitspreis	2,163	2,57	Cent/kWh
Grundpreis	120,00	144,00	Euro/Jahr
200.001–400.000 kWh/Jahr			
Arbeitspreis	2,129	2,51	Cent/kWh
Grundpreis	187,50	265,00	Euro/Jahr
400.001–1.500.000 kWh/Jahr			
Arbeitspreis	2,020	2,39	Cent/kWh
Grundpreis	625,00	750,00	Euro/Jahr

Kosten für den Messstellenbetrieb

	2025	2026	
	netto	netto	
Balgengaszähler Haushalt (G4 und G6)	11,50	11,50	Euro/Jahr
Balgengaszähler Gewerbe (G10 und G25)	54,63	54,63	Euro/Jahr
Balgengaszähler (G40 bis G160)	392,92	392,92	Euro/Jahr

Kosten für die Messung

	2025	2026	
	3,00	3,00	Euro/Jahr
Jährliche Abrechnung	3,00	3,00	Euro/Jahr
Halbjährliche Abrechnung	6,00	6,00	Euro/Jahr
Vierteljährliche Abrechnung	12,00	12,00	Euro/Jahr
Monatliche Abrechnung	36,00	36,00	Euro/Jahr

1. Das Gesetz über Einheiten im Messwesen vom 22. Februar 1985 bestimmt, dass als Abrechnungseinheit die Kilowattstunde (kWh) zur Anwendung kommt. Das vom Gaszähler erfasste Volumen (in m³) wird unter der Anwendung des DVGW-Arbeitsblattes G 685 anhand eines Faktors in Erdgasenergie umgerechnet und in Rechnung gestellt. Die Energie der gelieferten Erdgasmenge wird in kWh aus dem Abrechnungsvolumen und dem Abrechnungsbrennwert ermittelt. Die Stadtwerke bestimmen den Abrechnungsbrennwert für den einzelnen Teil des Versorgungsgebietes in Abhängigkeit von deren geodätischen Höhe. Aufgrund der jährlichen Abrechnung wird gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 685 ein gewogenes Jahresmittel des Abrechnungsbrennwertes verwendet. Der für den Kunden gültige Umrechnungsfaktor ist auf der Abrechnung ausgewiesen.

2. Beim Vergleich einer Kilowattstunde (kWh) Erdgas mit einer Kilowattstunde Strom müssen die Wirkungsgrade der jeweiligen Verbrauchsgeräte und die Tatsache berücksichtigt werden, dass sich die Erdgaspreise auf den Brennwert beziehen.

3. Die Stadtwerke werden anhand des Verbrauchs die Bestwertabrechnung (siehe Staffelung) durchführen. Voraussetzung dafür ist ein Verbrauchszeitraum von 12 Monaten.

4. Die Kunden sind verpflichtet, den Stadtwerken jede Änderung der tatsächlichen Verhältnisse (Gerätezu- oder -abnahme, Wohnungswechsel, etc.), die zur Bildung der Preise, Pauschalen oder Abrechnung dienen, sofort mitzuteilen. Wird bei der Prüfung festgestellt, dass sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung der Preise maßgebend waren, geändert haben, ohne dass dies den Stadtwerken mitgeteilt worden ist, so kann der Unterschieds-betrag zwischen dem abgerechneten und des aufgrund der Prüfung zu zahlenden Preises für den Zeitraum der letzten Festsetzung der Preise nachberechnet werden.

5. Soweit in dieser Vereinbarung nichts Abweichendes bestimmt ist, gilt ergänzend die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzverordnung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV). Insbesondere die in §6 Abs. 3 GasGVV geregelte Einschränkung der Leistungspflicht bei Störungen des Netzbetriebes.

6. Änderungen des allgemeinen Preises und der Sonderpreise werden nach brieflicher Mitteilung und mit ihrer öffentlichen Bekanntgabe wirksam.

7. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise bzw. Preiskomponenten der Sonderpreise, so wird der Erdgasverbrauch zeitanteilig abgerechnet. Bei der Aufteilung des Erdgasverbrauches werden jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage von Erfahrungswerten berücksichtigt. Der Kunde hat auch die Möglichkeit, den Zählerstand zum Zeitpunkt der Preisänderung selbst abzulesen und mitzuteilen. Entsprechendes gilt bei der Änderung des Mehrwertsteuersatzes.

8. Als Gerichtsstand für beide Teile gilt Bad Säckingen als vereinbart.

Hilfe zur Preistransparenz

Die Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in Höhe von 19 % und sind kaufmännisch gerundet.

Angebote bezüglich unserer Sonderverträge können Sie über vertrieb@sws-energie.de einholen.